



## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rehlingen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6,8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1962 (NGVBl. S. 251) – NStrG – und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) – FStrG -, jeweils in der z. Zt. Geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rehlingen am 04. Dezember 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

### **§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere auch

1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
2. das Aufstellen von Fahrrädern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung, der Verkauf von Waren von den Geschäften auf der Straße,
4. bauliche Anlagen, soweit dadurch die Widmung keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt (z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) Vordächer und Verblindmauern), soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind.
5. das Aufstellen von Plakattafeln und Aufhängen von Plakaten.
6. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).



(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Dazu gehört unter anderem die Niedersächsische Bauordnung.

### **§ 3 Erlaubnis**

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§4 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so einzurichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muß, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.



(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG). Die Anordnungen werden nach § 70 des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes – NVwVG – in Verbindung mit den Vorschriften des 1. Abschnittes des 6. Teils des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

## **§5 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, unsachgemäße, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§6 Erlaubnis Antrag**

(1) Erlaubnis Anträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keine Sondernutzungserlaubnis bedürfen:



1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 1 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10% der Gehwegbreite, höchstens jedoch 0,3 m, in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind; wenn sich in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen; von dieser -Vorschrift werden erforderliche Baugenehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung nichtberührt;
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

### **§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung**

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

### **§ 9 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Sondernutzung, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

### **§ 10 Übergangsregelung**

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde schriftlich eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausstehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten Und Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.



(2) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 und 5 NStrG handelt auch, wer die Vorschrift des § 4 Abs. 4 mißachtet oder erlaubnisfreie Zufahrten und -Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält. Festgestellte Verstöße können gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einem Bußgeld bis zu 511 € geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit den Vorschriften des 1. Abschnittes des 6. Teiles des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes durch die Gemeinde bleibt unberührt.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

### **Gemeinde Rehlingen**

Hornbostel  
(Bürgermeister)

---

Veröffentlicht am 01.09.1999 im Amtsblatt  
für den Landkreis Lüneburg Nr. 10/99.

Geändert durch Ratsbeschluss vom 04.12.2001.  
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Veröffentlicht am 28.12.2001 im Amtsblatt für  
den Landkreis Lüneburg Nr. 16/01.